

Geschäftsbedingungen für die Ausstellung und Rezertifizierung von Zertifikaten für Sicherheitsfachkräfte (SFK's)

- 1 Anträge für die Erlangung eines Zertifikates sind schriftlich an die Zertifizierungsstelle der AUVA zu richten. (Bei SFK-Lehrgängen der AUVA wird im Lehrgang mündlich und mit Folder informiert.)
- 2 Die Teilnahme an einem SFK-Lehrgang einer ermächtigten Institution im vorgesehenen Umfang ist mittels Kopie der Teilnahmebestätigung nachzuweisen.
- 3 Das Zertifikat wird auf Grundlage einer positiv abgelegten Abschlussprüfung oder im Rahmen eines Zertifizierungsgesprächs vor der AUVA-Prüfungskommission von den ZertifiziererInnen erteilt. Wird einer Person das Zertifikat nicht zuerkannt, kann dieses frühestens nach einem Jahr auf Antrag im Rahmen eines Zertifikatsgesprächs erworben werden.
- 4 Die Rechnungen über die festgesetzten Gebühren werden von der Zertifizierungsstelle der AUVA an die SFK's gesendet.
- 5 Die Zertifikate werden an die SFK's gesendet. Das Zertifikat ist Eigentum der Zertifizierungsstelle. Sie hat das alleinige Recht in Bezug auf Zertifizierung, einschließlich der Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung. Die zertifizierte Sicherheitsfachkraft erhält das Recht auf Nutzung für max. fünf Jahre. Weiters wird ein Formular über die Voraussetzungen und die Vorgangsweise zur Verlängerung des Zertifikates (Rezertifizierung) übermittelt. Änderungen der Kontaktadresse sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich bekanntzugeben.
- 6 Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer werden die SFK's schriftlich auf die Bestimmungen zur Rezertifizierung hingewiesen.
- 7 Der Antrag auf Rezertifizierung muss von den SFK's gestellt werden. Die Voraussetzungen werden vom Schulungsleiter und einem Zertifizierer aus dem Bereich „Personen“ geprüft und die Gebühren für die Rezertifizierung sind von den SFK's zu überweisen.

- 8 Die Zertifizierungsstelle der AUVA führt stichprobenartig Überprüfungen der Erfüllung der Zertifikatsbedingungen durch. Kann die Erfüllung der Zertifikatsbedingungen bei einer solchen Überprüfung nicht nachgewiesen werden oder erfolgt trotz zweimaliger Aufforderung keine Rückmeldung, wird das Zertifikat entzogen und ist unverzüglich an die Zertifizierungsstelle der AUVA zu retournieren.
- 9 Bei der Zertifizierungsstelle schriftlich vorgebrachte Beschwerden über eine zertifizierte Sicherheitsfachkraft können zur Aussetzung ihres Zertifikates führen. Über die Aussetzung entscheidet ein Zertifizierer/eine Zertifiziererin. Die Dokumentation des Verfahrens, die Klärung des Sachverhalts und Aufhebung der Aussetzung erfolgt durch einen Zertifizierer/eine Zertifiziererin. Ist die Beschwerde gerechtfertigt, bleibt die Aussetzung bis zur nachweislichen Behebung der Beschwerdegründe aufrecht.
Wenn eine Behebung nicht möglich ist, wird das Zertifikat entzogen. In Streitfällen entscheidet das Lenkungsgremium. Im Verzeichnis der zertifizierten Personen werden ausgesetzte Zertifikate optisch (in roter Farbe) gekennzeichnet.

Ein Entzug von Zertifikaten ist bei gerechtfertigten Beschwerden, groben Verstößen gegen die Geschäftsbedingungen, groben Mängeln, die bei der Rezertifizierung des Zertifikats festgestellt wurden und der Nichterfüllung der Kriterien bei der stichprobenartigen Überprüfung möglich. Über den Entzug entscheidet ein Zertifizierer/eine Zertifiziererin. Die Dokumentation des Verfahrens und die Klärung des Sachverhalts erfolgt durch einen Zertifizierer/eine Zertifiziererin. Bei Einsprüchen entscheidet das Lenkungsgremium. Die Person, der das Zertifikat entzogen wird, ist zur Rückgabe des Original-Zertifikates verpflichtet. Eine schriftliche Aufforderung hierzu erfolgt durch die Zertifizierungsstelle. Im Verzeichnis der zertifizierten Personen sowie in dem im Internet veröffentlichten Verzeichnis wird der Entzug eines Zertifikates optisch (in roter Farbe) gekennzeichnet.

- 10 Bei Erfüllung der Rezertifizierungsvoraussetzungen werden die neuen Zertifikate von der Zertifizierungsstelle an die SFK's versendet.
- 11 Bedingungen zur Verwendung des SFK-Zertifizierungslogos (SFK-Zertifikat):
- Die Verwendung des Zertifizierungslogos ist nicht verbindlich.
 - Das SFK-Zertifizierungslogo darf nur personenbezogen verwendet werden, z.B. auf Visitenkarten oder im Schriftverkehr (Briefkopf).

Das SFK-Zertifizierungslogo darf nicht verwendet werden:

- für kommerzielle Zwecke, insbesondere auf Produkten oder in einer Weise, dass der Anschein erweckt werden könnte, dass es sich auf die Konformität eines Produktes bezieht (z.B. auf Verpackungen oder Betriebsanleitungen),
- bei irreführender Verwendung auf Urkunden oder in Veröffentlichungen oder Katalogen (insbesondere Produktkatalogen);
- wenn das Zertifikat ausgesetzt oder entzogen wurde (Punkt 9).

- 12 Bei widerrechtlicher Verwendung behält sich die Zertifizierungsstelle der AUVA gerichtliche Schritte vor.
- 13 Die Zertifizierten Personen werden in einem für Jedermann zugänglichen Verzeichnis geführt.
- 14 Mit dem Antrag auf Zertifizierung werden die Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle der AUVA anerkannt. Insbesondere wird bestätigt, dass:
- die Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwendet wird, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt,
 - keine Aussagen getroffen werden, die als irreführend oder nicht autorisiert betrachtet werden können,
 - nach der Aussetzung oder dem Entzug der Zertifizierung alle Hinweise auf die Zertifizierung unterlassen werden, die einen Verweis auf die Zertifizierungsstelle oder die Zertifizierung enthalten,
 - bei einem Entzug des Zertifikates alle von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate zurückgegeben werden,
 - die Zertifikate nicht missbräuchlich verwendet werden und
 - die Zertifizierten im öffentlichen Verzeichnis der zertifizierten Personen geführt werden.
- 15 Gebühren
Geregelt in SFK-BD Nr. 016
[SFK-BD 016 Kosten Personenzertifizierung.doc](#)